



## **Rundschreiben an Vereine Nr. 5 - 2020**

Stuttgart, 26. Mai 2020

Sehr geehrte Vereinsvertreter,

nur zwei Tage hat es gedauert, jetzt hat sich nach dem Versand des letzten Rundschreibens an die Vereine (Nr. 4 – 2020) per Landesverordnung „Corona-Verordnung Sportstätten“ ein neuer Sachstand ergeben:

### **• Wann können wir wieder trainieren?**

Die am Freitag angedeutete Hoffnung auf eine baldige grundsätzliche Öffnung der Sporthallen erfüllt sich nun. Ab kommendem Dienstag, 2. Juni, ist laut neuer Landesverordnung Baden-Württemberg vom vergangenen Freitag, 22. Mai, (Anlage zu dieser Email) eine Öffnung der öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten unter **ganz bestimmten**

**Voraussetzungen** möglich, wie unter anderem:

- 1,50 m Abstand
- kein körperlicher Kontakt
- ohne Ausdauerbelastung in geschlossenen Räumen
- Gruppengröße 10 Personen
- pro Person mind. 40 m<sup>2</sup>, das sind insgesamt 400 m<sup>2</sup> (kleine Hallen haben ein Standardmaß von 12 x 24 m = 288 m<sup>2</sup>, Dreifachsporthallen ein Maß von 42 x 27 m = 1.134 m<sup>2</sup>)
- Training an Geräten setzt eine Fläche von mind. 10 m<sup>2</sup> voraus.
- Desinfektion/Reinigung von Sportgeräten
- Sanitäranlagen außer Toiletten bleiben geschlossen
- Handreinigung/-desinfektion muss möglich sein
- Ausreichende Belüftung
- verantwortliche Person für den Trainingsbetrieb
- Trainings-Teilnehmer-Daten müssen notiert werden

### Wichtig:

Diese Landesverordnung stellt die einzuhaltende Rechtsgrundlage dar.

Das Handlungs- und Schutzkonzept des DTTB und unsere Checkliste (letzten Freitag zugeschickt) stellen darüber hinaus eine sinnvolle Empfehlung dar.

Auch nach Erfahrungen im eigenen Verein, die sich durch gestrige Anfragen beim Sportkreis und Sportamt der Stadt Stuttgart ergeben haben, ist das Inkrafttreten der Landesverordnung noch nicht gleichbedeutend mit dem tatsächlichen „Zutritt“ in die Sporthalle. Vielmehr gilt es nun für Sie und Ihre Mitarbeiter als Verein, in Kontakt mit den zuständigen Behörden und der Schule zu treten. Dabei sollten Fragen zur aktuellen Belegung der Hallen (viele Schulen nutzen die Sporthallen derzeit für Prüfungen und Unterricht), zu den Hygienemaßnahmen (hier kann das Schutz- und Handlungskonzept des DTTB sowie die Benennung eines Hygiene-Beauftragten helfen) abgestimmt und geklärt werden.

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart  
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | [www.ttbw.de](http://www.ttbw.de) | [info@ttbw.de](mailto:info@ttbw.de)

Unser Ziel als Verband und damit der Wunsch für Sie als Verein ist, dass Sie baldmöglichst wieder mit dem Trainingsbetrieb starten – auch wenn dieser unter Einhaltung der o. g. Voraussetzungen natürlich stark reduziert ist. Sehen Sie diese Phase bitte auch als einen wichtigen Testlauf für die Zeit nach den Sommerferien! Dann wird das Training wieder eine höhere Bedeutung für Ihre Mitglieder haben, die an der Punktspielrunde teilnehmen.

Wir hoffen, Sie als Vereine zu diesem Themenkomplex umfassend informiert zu haben. Sollten Fragen offengeblieben sein, melden Sie sich bitte bei uns in der Geschäftsstelle!

- **Presse**

Anbei finden Sie einen interessanten Presseartikel der Stuttgarter Zeitung vom 25.05.2020 zum Thema „Öffnung Hallensport“.

- **Landesverbandsausschuss 24. Mai 2020**

Premiere in doppelter Hinsicht: Zum ersten Mal tagte im neuen Verband Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW) ein Landesverbandsausschuss. Und zum ersten Mal fand eine vergleichbare Sitzung des höchsten Gremiums der Tischtennisverbände hierzulande per Video-Konferenz statt. 44 der 46 Mitglieder des Landesverbandsausschusses (TTBW-Präsidium, Ressortleiter, Bezirksvorsitzende, Kassenprüfer und Gerichtsvorsitzende) stellten eine hohe Beteiligung und damit eine breite Plattform für die demokratischen Entscheidungen dar. Hauptthema war die **Verabschiedung der neuen TTBW-Wettspielordnung**. Nach Diskussionen bereits im Vorfeld wurde die WO einstimmig genehmigt und ist damit die Basis der Spielregeln für die neue Saison 2020/21. Per Dringlichkeitsantrag hatte das TTBW-Präsidium den Willen eingebracht, Vereine und deren Mannschaften bei einem Rückzug während der Saison zu schützen. Angesichts der ungewissen Lage in Corona-Zeiten soll ein möglicher Rückzug von Teams bis 31.12.2020 nicht mehrfach bestraft werden. Zwar ist die Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten, doch eine mögliche Strafe für den Rückzug würde in diesem Zeitraum entfallen. Zudem könnte ein zurückgezogenes Team in der Folge-Saison eine Spielklasse tiefer starten und müsste nicht – wie nach der bisherigen WO – ganz unten neu anfangen.

Darüber hinaus wurde die neue **TTBW-Beitrags- und Gebührenordnung genehmigt**. Diese wiederum ist Basis für die Vereinsmeldung, die im Zeitraum von 1. – 10. Juni stattfinden wird. Auf dieser Grundlage und mit dem entsprechenden Wissen können die Vereine ihre Mannschaften für die kommende Spielzeit melden. Die Sitzung verlief ohne organisatorische Probleme, wurde von Präsident Rainer Franke geleitet und mit Unterstützung von drei Hauptamtlichen technisch und inhaltlich begleitet.

Eine zweite Landesverbandsausschuss-Sitzung folgt am 28. Juni. Dann wird es darum gehen, die weiteren neuen Ordnungen von TTBW zu verabschieden. Zielsetzung ist, am 1. Juli auf der Sport-Ebene mit allen verabschiedeten Ordnungen und nahezu vollständig besetzten Gremien als Tischtennis Baden-Württemberg in die neue Saison zu gehen. Somit wären zumindest auf diesen Ebenen alle Voraussetzungen gegeben, den Neustart anzugehen. Dagegen liegen die Hindernisse, die zum Abbruch der letzten Saison geführt haben, nicht in den Händen von TTBW ...

Die **neue Wettspielordnung** sowie **Beitrags- und Gebührenordnung** finden Sie auf unserer TTBW-Homepage unter <https://www.ttbw.de/ttbw/satzungen-und-ordnungen/>.

*Mit sportlichen Grüßen, Thomas Walter (Geschäftsführer TTBW)*

# **Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)**

Vom 22. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert wurde (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

## **§ 1**

**Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen**

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

### **1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten**

- a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
- b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

### **2. Trainings- und Übungseinheiten**

- a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
  - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
  4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
  5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
  6. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
    - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
    - c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

(3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgen-

den Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## § 2

### Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern

(1) Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 19 CoronaVO dürfen zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Hierunter fallen auch Trainingseinheiten von Sportvereinen sowie andere Angebote an Vereinsmitglieder. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. Während des gesamten Kurs-, Unterrichts- und Prüfungsbetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; Kurs- und Unterrichtsinhalte, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind untersagt;
2. Schwimmkurse und Schwimmunterricht dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen:
  - a) Schwimmunterricht findet in, möglichst mit Leinen getrennten, Bahnen statt; dabei kann jede Bahn von maximal drei Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;

- b) bei Schwimmkursen muss die genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 10 Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen;
3. es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys, Schwimmflossen, verwendet werden;
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
5. bei der Umkleide muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen hierfür möglichst Einzelkabinen; die Anzahl der Spinde muss entsprechend eingeschränkt werden;
6. das Duschen vor Kurs- bzw. Unterrichtsbeginn ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschaum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Kurs bzw. Unterricht findet nicht im Schwimmbad statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden;
7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
  - b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen.

(3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

### § 3

#### Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

### § 4

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 10. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 22. Mai 2020

Dr. Eisenmann

Lucha



**Coronavirus** Die nächsten Lockerungen kommen, und ein britischer Chefstrategie setzt sich über Regeln hinweg

**A**uf dem Weg zur Normalität in der Pandemie ist es für alle Menschen, die gerne Sport treiben, ein Riesenschritt: Vom 2. Juni an dürfen in Baden-Württemberg alle öffentlichen und privaten Sportstätten wieder ihre Türen öffnen. Davon berührt sind vor allem die Fitnessstudios, in denen seit dem 17. März nichts mehr geht, sowie Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen. Die Vorschriften haben das Sozialministerium und das Kultusministerium in einer neuen Corona-Verordnung festgelegt.

Freiluftsportanlagen dürfen schon vom 11. Mai an wieder genutzt werden. Für Innenbereiche werden deutlich strengere Vorgaben gelten – wobei auch wichtig ist, was keine Erwärmung findet: Der Gebrauch eines Mund- und Nasen-Schutzes ist demnach im Fitnessstudio nicht erforderlich. Allerdings muss während der Trainingseinheiten stets ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen allen Anwesenden gewährleistet werden.

**Auch Yoga-**let sein. Spielsituationen, in denen ein Körperkontakt üblich ist, werden untersagt. Wo sich Sportler durch den Raum bewegen, darf die Gruppe maximal zehn Teilnehmer umfassen, und pro Person muss die Übungsfläche mindestens 40 Quadratmeter groß sein. Studiosuchern, die an den Geräten oder auf persönlichen Matten trainieren, müssen jeweils mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen – rein rechnerisch, versteht sich. In der Praxis dürfte dies bedeuten, dass der Betreiber den Zugang kontrollieren muss, um den Besuch im Stoßzeiten zu limitieren. Vielleicht werden erst einmal individuelle Trainingszeiten vergeben, um den mittlerweile großen Andrang in den Griff zu bekommen.

Auch lässt sich aus der Verordnung schlussfolgern, dass in vielen Studios die Geräte neu angeordnet oder zum Teil gesperrt werden müssen, um den Mindestabstand zu wahren. Eindeutig ist wiederum die Vorschrift, dass die Geräte nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Kontakte der Besucher



# Grünes Licht für Fitnessstudios

**Regeln** Baden-Württembergs Landesregierung hat die Corona-Verordnung für die Sportstätten erneuert. Von Matthias Schiermeyer

Von Anfang Juni an dürfen die Muskeln wieder im Studio gestählt werden, und dann sogar ohne Maske.

Foto: Adobe Stock/zammner

tern eine Aufsichtsperson bestimmt werden. Zudem müssen von jedem Besucher Name, Telefonnummer und Adresse sowie die Uhrzeiten des Besuchs gespeichert werden, falls das Gesundheitsamt oder die Ortspolizeibehörde eine genaue Auskunft darüber verlangt. Erst vier Wochen später dürfen die Daten wieder gelöscht werden. Wer innerhalb von 14 Tagen Kontakt zu einem Sars-CoV-2-Infizierten hatte oder selbst Symptome eines Atemwegsinfekts beziehungsweise erhöhte Temperatur hat, darf die Sportstätte nicht betreten. In denselben Verordnungen wird auch der Betrieb

von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spabädern geregelt – aber nur, sofern sie für Schwimmunterricht oder von Sportvereinen für Trainingsseinheiten genutzt. Justizminister Guido Wolf fordert nun auch eine Perspektive für die Bäder. „Aus meiner Sicht sind hierzeitliche Wiederöffnungen mit Abstands- und Hygieneregeln vertretbar und auch geboten“, sagte der CDU-Politiker. Zunächst könnten Hallenbäder und Freibäder sowie Außenbereiche geöffnet werden, in einem zweiten Schritt im Laufe des kommenden Monats die übrigen Hallenbäder.

**Freie Fahrt für die Ferien**  
Urlaub Hotels, Pensionen, Campingplätze dürfen wieder alle Gäste aufnehmen.

**R**echtzeitig vor den Pfingstferien in Baden-Württemberg haben Hotels, Pensionen und andere Unterkünfte nach der unfreiwilligen Corona-Pause grünes Licht bekommen: Ab dem 29. Mai dürfen sie vollständig wieder öffnen. Eine entsprechende Verordnung für sogenannte Beherbergungsbetriebe, zu denen auch Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zählen, hat der Ministerrat beschlossen und veröffentlicht. „Mit der Öffnung von Hotels, Ferienwohnungen und Campingplätzen machen wir einen weiteren wichtigen Schritt zum Wiederaufleben des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Baden-Württemberg“, sagte Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeier-Kraut (CDU, Gesundheitsministerin Manne Lucha (Grüne) appelliert an die Gäste, die Hygiene- und Abstandsregelungen konsequent einzuhalten. Seit dem 18. Mai dürfen im Südwesen dargelegten Wohnmobilstellplätze, Campingplätze und Ferienwohnungen öffnen – allerdings mussten Sanitärbereiche und andere Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen bleiben. Die nun beschlossene Verordnung gilt für alle Beherbergungsbetriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen. Zudem sollen alle Personen ab sechs Jahren an der Rezeption, aber auch in Fluren, Treppenhäusern und auf „sonstigen Verkehrsflächen“ eine Mund-Nasen-Maske tragen. Außerdem seien der Bekontakt und die Kommunikation der Beschäftigten mit den Gästen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.